

STATUTEN

der **Appenzeller Energie** Vereinigung zur Förderung umweltfreundlicher Energien

Inhaltsübersicht

Artikel	1	Name, Sitz
	2	Zweck
	3	Erwerb der Mitgliedschaft
	4	Austritt
	5	Ausschliessung
	6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
	7	Mitgliederbeitrag
	8	Weitere Mittel
	9	Haftung
	10	Organe
	11	Vereinsversammlung
	12	Vorsitz
	13	Beschlussfähigkeit
	14	Stimmrecht
	15	Beschlussfassung
	16	Befugnisse der Vereinsversammlung
	17	Vorstand
	18	Amtsdauer
	19	Einberufung
	20	Beschlussfassung
	21	Traktanden
	22	Befugnisse des Vorstandes
	23	Kontrollstelle
	24	Auflösung/Liquidation
	25	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
	26	Eintragung im Handelsregister
	27	Inkrafttreten

Sämtliche geschlechtsbezogenen Formulierungen der Statuten gelten für weibliche und männliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Appenzeller Energie
Vereinigung zur Förderung umweltfreundlicher Energien (1) (2)

besteht mit Sitz in 9100 Herisau ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(1) Name an der HV 18.6.93 geändert, früher „Appenzell Ausserrhodische Vereinigung zur Förd"

(2) Name an der HV 30.6.03 geändert, früher „Appenzellische Vereinigung zur Förderung.....“

Art. 2

Die Vereinigung verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Die Vereinigung hat zum Ziel, die umweltfreundliche Beschaffung, Verteilung und Anwendung von erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Vereinigung fördert zu diesem Zweck die Information über die Anwendung von erneuerbaren Energien. Ebenso können mittels Beiträgen der Erwerb, die Entwicklung und Verbesserung von Geräten und Fahrzeugen gefördert werden, welche sich für den Betrieb mit umweltfreundlichen Energien eignen.

Die Vereinigung vertritt ihre Ziele namentlich auch gegenüber Behörden und Unternehmen der Energiewirtschaft, im Hinblick auf günstige Rahmenbedingungen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Vereinigung kann zudem umweltfreundliche Energieproduktionsanlagen, wie z.B.:

- Solar-Gemeinschaftsanlagen
- Kleinwasserkraftwerke
- Windenergieanlagen

erwerben und betreiben oder sich daran beteiligen.

Die Vereinigung nimmt gegen Schuldanererkennung zinslose/zinsarme Darlehen von Energieverbrauchern entgegen (z.B. von Elektro- und Solarmobilfahrern) und ermöglicht so den Darlehensgebern, im Rahmen der finanziellen Beteiligungen, sich ihre jährliche aus dem Netz bezogene Energie in einer umweltfreundlichen Produktionsanlage erzeugen zu lassen.

Die Vereinigung arbeitet, wenn möglich, mit anderen Organisationen, Vereinen und Firmen zusammen, die gleiche und ähnliche Anliegen unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Berechtigung dieser Anliegen einsieht und an der Lösung der Aufgaben der Vereinigung mitarbeiten bzw. Beiträge entrichten will. Es wird unterschieden zwischen Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedschaft. Jede Mitgliedschaft entspricht einem Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ablehnen.

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es seinen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt hat. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Über andere Ausschlussgründe entscheidet die Vereinsversammlung endgültig.

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel**Art. 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mindest-Mitgliederbeitrages verpflichtet. Es handelt sich ausdrücklich um Mindestansätze, höhere Beiträge sind freiwillig (und sehr erwünscht). Die Mitgliederbeiträge betragen: (3)

Schüler/Studenten/Lehrlinge: Fr. 20.-	Einzel: Fr. 40.--
Familien: Fr. 60.--	Kollektiv: Fr. 120.--

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Weitere Mittel der Vereinigung werden durch Spenden aller Art und Erträge aus Veranstaltungen beschafft. Zur Realisierung von Projekten werden zudem zinslose bzw. zinsarme Darlehen sowie Stromproduktionsaufträge entgegengenommen. Der Anleger bzw. der Auftraggeber erhält einen jährlichen Ausweis über die erzeugte Energie, die Einspeisungen in das öffentliche Netz und die dafür vereinnahmten Vergütungen. Die Vereinigung kann diese Vergütungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung ihrer Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Darlehen verwenden.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für die Vereinigung handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

(3) Festschreibung der Mitgliederbeiträge in den Statuten an der HV 18.6.93 geändert, früher nur Festlegung an der HV.

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Vereinsversammlung**Art. 11**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen, in der Regel jeweils im 1. Halbjahr.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Beschlüsse, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung zur Vereinsversammlung angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn sie ohne Gegenstimme zustande kommen.

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Die Vereinsversammlung genehmigt die Statuten sowie deren Abänderungen, wozu es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bedarf. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die Mehrheit der Anwesenden, vorausgesetzt, dass die Vereinsversammlung statutengemäss einberufen wurde.

Art. 14

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 15

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des Art. 25 dieser Statuten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 16

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand**Art. 17**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und mindestens drei Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt seine Geschäftsordnung fest.

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden im Rahmen des Voranschlages von der Vereinsversammlung beschlossen.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Leitung der Vereinigung unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Verwaltung des Vermögens;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken, insbesondere die Befugnis, Liegenschaften und umweltfreundliche Energieanlagen zu kaufen oder zu erstellen und sich an umweltfreundlichen energieerzeugenden Anlagen zu beteiligen sowie hypothekarische Mehr- und Minderbelastungen objektbezogen vorzunehmen. Ebenso kann er im Sinne des Vereinszweckes Um- und Neubauten ausführen lassen. Der Vorstand ist bestrebt, die Vereinigung von grösseren Schulden frei zu halten und die finanziellen Mittel haushälterisch einzusetzen;

- Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten; der Präsident bzw. der Vizepräsident mit dem Kassier bzw. dem Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Kontakte zu anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Einsetzung von Kommissionen mit Sonderaufgaben und Abtretung verschiedener Kompetenzen an solche;
- Einsetzung eines Geschäftsausschusses mit delegieren von Aufgaben und Kompetenzen;
- Beizug von Fachpersonen, die in speziellen Angelegenheiten als Berater dienen, und die nicht notwendigerweise Mitglied der Vereinigung oder des Vorstands sein müssen;
- Abschlüsse von Unterhaltsverträgen mit Spezialfirmen über die von der Vereinigung selbst betriebenen Anlagen;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Festsetzung von Tarifen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Spesen werden entschädigt. Die beim Betrieb von Anlagen anfallenden Arbeiten werden zu ortsüblichen Ansätzen verrechnet.

Die Kontrollstelle

Art. 23

Die Kontrollstelle besteht aus, zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle drei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden.

Sie prüfen die Rechnungsführung der Vereinigung und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Vereinsversammlung beschliessen, an der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, über die Auflösung des Vereins zu beschliessen .

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder notwendig. Die Versammlung beschliesst unter Beachtung des Zweckartikels über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei ist eine Rückzahlung an die Mitglieder/Gönner ausgeschlossen.

Art. 25

Die Liquidation des Vereins gemäss Beschluss der letzten Vereinsversammlung obliegt dem Vorstand.

Art. 26

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 27

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. September 1991 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Änderungen der Statuten:

- 18.06.1993: Namensänderung
- 15.06.2002: Mitgliederbeiträge
- 30.06.2003: Namensänderung

Herisau, den 30. Juni 2003

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:



Markus Rutsch

Der Sekretär:



Markus Zoller